

# Vertrag

zwischen

- a) der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede**, vertreten durch den Gemeindegemeinderat,  
nachfolgend *Kirche* genannt,
- b) der **politischen Gemeinde Wiefelstede**, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachfolgend *Gemeinde* genannt,

und

- c) dem **Diakonischen Werk Wiefelstede e. V.**, vertreten durch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende,  
nachfolgend *Trägerverein* genannt

über die Trägerschaft der Kindertagesstätten in Wiefelstede.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in Wiefelstede in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Wiefelstede e. V. folgende Kindertagesstätten betrieben werden:
  - a) Kindertagesstätte Am Breeden mit den Außengruppen Spohle und Gristede
  - b) Kindertagesstätte Thienkamp
  - c) Hort Wiefelstede

Maßgeblich sind die Vereinssatzung, die aufgrund der Vereinssatzung erlassenen Vorschriften, dieser Vertrag und die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die personelle Besetzung von Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg.

- (2) Der Trägerverein verpflichtet sich, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Einvernehmen mit Kirche und Gemeinde vorzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes sowie die hierzu ergangenen ergänzenden Verordnungen und Erlasse (Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, KiTaG, 1. Durchführungsverordnung KiTaG, 2. Durchführungsverordnung KiTaG) sind zu beachten.

## § 2

- (1) Der Trägerverein verpflichtet sich, in den Einrichtungen ein kindgerechtes Betreuungs- und Bildungskonzept umzusetzen. Hierbei sind die Mindestvoraussetzungen der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende Angebote und Personal- und Sachausstattungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücke**

- (1) Die Kirche als Eigentümerin des Grundstückes der Kindertagesstätte, Am Breeden, Kirchstraße 10 a, stellt dieses Grundstück inklusive der dort für den Betrieb der Kindertagesstätte errichteten Gebäude und Nebenanlagen dem Trägerverein für Kindertagesstättenzwecke zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt mietfrei und für die Dauer der Nutzung als Kindertagesstätte. Die Grundstücksfläche ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Liegenschaftskarte.

- (2) Die Gemeinde als Eigentümerin der Grundstücke

in Spohle , Torfweg 17 a, Flurstück 94/4 der Flur 46, zur Größe von 1.499 qm

in Gristede, Fehrenkampstraße 2, Flurstück 206/14 der Flur 36, zur Größe von 767 qm

in Wiefelstede, Thienkamp 12, Flurstück 11/24 der Flur 12, zur Größe von 3.628 qm

stellt diese Grundstücke inklusive der dort für den Betrieb der Kindertagesstätten bzw. Außengruppen errichteten Gebäude und Nebenanlagen dem Trägerverein für Kindertagesstättenzwecke zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt mietfrei und für die Dauer der Nutzung als Kindertagesstätte.

- (3) Der Hort wird betrieben in den Räumlichkeiten der Grundschule Wiefelstede.

### **§ 4 Kirchliches Kindertagesstättengebäude**

- (1) Die Kirche hat auf dem von der Kirchengemeinde bereitgestellten Grundstück in Abstimmung und in gemeinsamer Finanzierung mit der Gemeinde die Kindertagesstätte Am Breeden gebaut und eingerichtet. Erweiterungen einschließlich Finanzierung erfolgten in der Vergangenheit durch die Gemeinde.
- (2) Sollten die Gebäude der Kindertagesstätten in Wiefelstede nicht mehr für Kindertagesstättenzwecke oder ähnlichen Zwecken dienen, ist eine Vermögensabwicklung zwischen der Kirche und der Gemeinde im Verhältnis der Baufinanzierung durchzuführen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Herstellungskosten der Ursprungs- und Erweiterungsinvestitionen abzüglich der Abschreibung. Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt regelmäßig 50 Jahre.

Die Gemeinde hat auf der Grundlage dieser Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile einen Entschädigungsanspruch in Höhe des von ihr finanzierten Anteils. Dieser reduziert jährlich um 1/50, ausgehend von der Ursprungs- und der jeweils folgenden Investition, wenn die Umwandlung der Zweckbestimmung von dem Trägerverein oder der Kirche zu verantworten ist. Bei einer Aufgabe des Betriebes als Kindertagesstätte fällt das bewegliche Vermögen an die Gemeinde.

- (3) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen vom Trägerverein -auch auf eigene Kosten-, nur nach vorheriger Antragstellung inkl. Finanzierungsvorschlag und nach schriftlicher Zustimmung der Kirche und der Gemeinde vorgenommen werden
- (4) Die bauliche Unterhaltung und Abrechnung der Betriebskosten sowie die Durchführung von Schönheitsreparaturen obliegt dem Trägerverein. Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper (einschl. der Heizrohre), der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren.
- (5) Kleinere, im Einzelfall bis zu 400,00 € anfallende Instandhaltungen sind vom Trägerverein auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen. Diese umfassen das Beheben von Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser, Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen an den Fensterläden.

## **§ 5**

### **Kommunale Kindertagesstättegebäude**

- (1) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen vom Trägerverein -auch auf eigene Kosten-, nur nach vorheriger Antragstellung inkl. Finanzierungsvorschlag und nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Die bauliche Unterhaltung/Bagatellschäden/Schönheitsreparaturen/Abrechnung der Betriebskosten etc. in den kommunalen Kindertagesstättegebäuden obliegt der Gemeinde. Die Aufstellung im Anhang gibt hierzu eine Übersicht über die Zuständigkeiten.
- (3) Der Trägerverein und die Gemeinde planen die jeweiligen Aufwendungen in ihren Haushalten ein.

## **§ 6**

### **Instandhaltung der Mietsache/Haftung für die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung**

- (1) Der Trägerverein verpflichtet sich, die Kindertagesstätten pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel in der Kindertagesstätte oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Kindertagesstätte oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Trägerverein dies der Gemeinde/der Kirche unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Trägerverein haftet für alle Schäden, die an der Kindertagesstätte entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Trägerverein für alle Personen, die sich in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen. Der Trägerverein stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen aus Schäden frei, die ihr, ihren Beauftragten und den Besuchern entstehen.
- (4) Der Trägerverein stellt die Gemeinde von der Haftpflicht frei, die sich aus dem Betrieb oder der Nutzung des Grundstückes ergeben kann. Der Trägerverein hat die Vorschriften über Feuerchutz und Unfallverhütung zu beachten. Der Trägerverein schließt für die Kindertagesstätten die erforderlichen Versicherungen ab und legt hierfür Bestätigungen vor.

- (5) Der Trägerverein übernimmt für den Zugang zur Kindertagesstätte die Verkehrssicherungspflicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Dieses erstreckt sich auch auf das Grundstück und den davor liegenden Gehsteig.

## § 7 Finanzierung

- (1) Der kirchliche Kostenanteil für die Kindertagesstätten wird ab dem 01.08.2018 als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für diesen Kostenanteil sind die Gruppen der jeweiligen Einrichtung zum 01.08.2017. Nach der gültigen Betriebserlaubnis für die jeweiligen Einrichtungen ergibt sich zu diesem Zeitpunkt folgende Anzahl der Gruppen:

a) Kindertagesstätte Am Breeden mit den Außengruppen Spohle und Gristede:

Vor- und Nachmittagsgruppen:	_11_
Klein- und Spielkreisgruppen:	_0_
Ganztagsgruppen:	_0_

b) Kindertagesstätte Thienkamp:

Vor- und Nachmittagsgruppen:	_2_
Klein- und Spielkreisgruppen:	_0_
Ganztagsgruppen:	_1_

c) Hort:

Vor- und Nachmittagsgruppen:	_2_
Klein- und Spielkreisgruppen:	_0_
Ganztagsgruppen:	_0_

Die jährliche Zuweisung bemisst sich an den genehmigten Gruppen lt. Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres (Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften finden nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung).

Pauschale zurzeit: jährlich 9.000,00 € je genehmigter Gruppe in der Einrichtung

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Klein- und Spielkreisgruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Diese Bewertung ist unabhängig von der Art der Betreuung (Integration, Krippe oder Hort).

- (2) Der Trägerverein verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. In diesem Rahmen ist der Trägerverein verpflichtet, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen. Darüber hinaus sind Kindertagesstattengebühren nach Satzungsrecht einzuziehen. Hierbei sind die Richtlinien der Gemeinde über die Erhebung der Gebühren verbindlich anzuwenden.

- (3) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten mit einem Zuschuss von 100% des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen.
- (4) Der Trägerverein hat jährlich rechtzeitig einen nach geltendem Haushaltsrecht aufgestellten Haushalts- und Stellenplan vorzulegen. Die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Zuschüsse bedarf der Zustimmung der Kirche und der Gemeinde. Der Trägerverein teilt der Gemeinde unverzüglich Veränderungen in der Haushaltsführung mit, soweit diese zu einer Erhöhung des gemeindlichen Zuschusses führt.
- (5) Die endgültige betragsmäßige Zuschusshöhe der Gemeinde wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt.
- (6) Dem Haushaltsplan entsprechend leistet die Gemeinde monatlich im Voraus Abschlagszahlungen an den Trägerverein.
- (7) Wenn dieses Zuschussprinzip zu finanziellen Engpässen führen sollte, sichern sich alle Parteien Verhandlungen zu.

## **§ 8**

### **Mitarbeiter der Kindertagesstätte**

Der Trägerverein stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte ein. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 9**

### **Aufnahme der Kinder**

Der Trägerverein verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in der Kindertagesstätte aufzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe-, im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

## **§ 10**

### **Kindertagesstättengesetz**

Allgemeine Grundlage dieses Vertrages ist das Kindertagesstättengesetz in der jeweiligen Fassung, die dazu erlassenen Ausführungen sowie die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die personelle Besetzung von Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg. Die Gemeinde erfüllt hiermit die gesetzliche Verpflichtung. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei gesetzlichen Änderungen evtl. auch Änderungen dieses Vertrages notwendig werden können. Hierzu erklären sich beide Parteien grundsätzlich bereit.

## § 11 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Beide Vertragsparteien versichern sich eine konstruktive Zusammenarbeit zur Erfüllung des Auftrages aus dem Kindertagesstättengesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich oder praktisch nicht durchführbar sein, erklären beide Parteien sich zu notwendigen Vertragsänderungen bereit.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, Nebenabreden usw. treten ab diesem Tage außer Kraft.

Wiefelstede, den \_\_\_\_\_

- a) Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Gemeindegemeinderates

\_\_\_\_\_  
Kirchenältester

- b) Für die politische Gemeinde Wiefelstede:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

- c) Für das Diakonische Werk Wiefelstede e. V.:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
stellvertretende Vorsitzende

**Aufstellung der Aufgaben ab 2018 FD - Gebäudemanagement der Gemeinde Wiefelstede / Diakonisches Werk e.V.**

- **Kindergarten Thienkamp**
- **Kindergarten Spohle**
- **Kindergarten Gristede**

<u>Zuständigkeit Gemeinde</u>	<u>Zuständigkeit Träger Diakonisches Werk e.V.</u>
<u>Unterhaltung - Sachkonto 4211000</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen</li> <li>• d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten</li> <li>• Elektroarbeiten</li> <li>• Heizung-/Sanitärarbeiten</li> <li>• Dachdecker-/Zimmerarbeiten</li> <li>• Fensterbau</li> <li>• Blitzschutz</li> <li>• Wartung der Heizung/Lüftung</li> <li>• Legionellenprüfung</li> <li>• Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung)</li> <li>• Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand</li> <li>• Pflege der Außenanlagen</li> <li>• Winterdienst am Gebäude, Gehwege</li> </ul>
<u>Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc.</li> <li>• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)</li> </ul>
<u>Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgaben und Entgelte</li> <li>• Gebäudeversicherung</li> <li>• Abgaben der Gemeinde</li> <li>• Beiträge zur Wasseracht</li> <li>• Schornsteinfegergebühren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen</li> </ul>

<u>Heizkosten – Sachkonto 4241100</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen der EWE</li></ul>	
<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen der EVD</li></ul>	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen des OOWV</li></ul>	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung</li></ul>